

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/2037

### Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss  
Rat der Gemeinde Swisttal

### Termin

26.08.2020  
01.09.2020

### Entscheidung

Vorberatung  
Entscheidung

### Offentl.

Ö  
Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 "Metternicher Weg - Sondergebiet", 2. Änderung  
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen während der einmonatigen Offenlage; Empfehlung an den Rat zum Satzungsbeschluss -

---

### Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der einmonatigen Offenlage zum Bebauungsplanverfahren Heimerzheim Hz 33 "Metternicher Weg - Sondergebiet", 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020 Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Die entsprechenden Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

#### **A) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange**

**- siehe anliegende tabellarische Auflistung“**

## **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 27.09.2005 beschloss der Rat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ als Teil der im Jahre 2002 verabschiedeten Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West. Teil dieser Rahmenplanung ist ebenfalls die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Beide Verfahren sind inhaltlich miteinander verknüpft und müssen aufeinander abgestimmt werden. Dies wird durch ein bebauungsplanübergreifendes Nutzungskonzept der Projektentwickler sichergestellt. Auf die Sachverhaltsdarstellung sowie Antragsunterlagen zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 28.05.2020 (TOP 9) wird hiermit verwiesen.

In seiner Sitzung am 16.06.2020 beschloss der Rat die Durchführung der einmonatigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Nachträglich zum Ratsbeschluss und zur Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung im Amtsblatt am 04.07.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig geändert und somit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes angepasst. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Während der einmonatigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020 sind Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen werden derzeit noch geprüft und seitens des zuständigen Planungsbüros final überarbeitet. Die entsprechenden Unterlagen werden spätestens zu den Fraktionssitzungen nachgereicht.

Die Offenlage des Bebauungsplanverfahrens Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ sowie die damit verbundene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde fanden zur selben Zeit statt. Auf die Sachverhaltsdarstellungen der jeweiligen TOPs wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss kann erst durch den Rat beschlossen werden, wenn sowohl die Rückmeldung der Bezirksregierung zur landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NW) vorliegt als auch der städtebauliche Vertrag sowie der Erschließungsvertrag mit dem Projektentwickler vereinbart wurden. Hierzu sind noch weitere Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und der Gemeinde erforderlich. Die Beratung über den Satzungsbeschluss (der gemeinsam mit den Satzungsbeschlüssen zu den Verfahren Hz 32 sowie 3. Änderung FNP beschlossen werden sollte) wird dementsprechend in der nachfolgenden Ratssitzung geplant. In dieser Sitzung soll über die Abwägungsvorschläge zur einmonatigen Offenlage beraten und entschieden werden.

Nach dem Beschluss über die Abwägungen hat der Projektentwickler zwischenzeitlich die Möglichkeit Bauanträge auf Basis des § 33 BauGB einzureichen. Die städtebauliche Entwicklung wird hiervon nicht beeinträchtigt.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über den dargestellten Sachverhalt sowie die Abwägungsvorschläge zur einmonatigen Offenlage beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.